

Verdachtsmeldungen

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt)? Oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden.

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen finden Sie direkt bei der Generalzolldirektion (FIU) unter: www.fiu.bund.de.

Wichtiger Hinweis für Güterhändler:

Die Meldepflicht gilt dabei für alle Güterhändler, unabhängig von der Zahlungsart (bar/unbar) und der Höhe des Geschäfts – also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro!



Aufsicht

- Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern von bis zu fünf Millionen Euro ahnden. Sie haben hierfür besondere **Betreutungs- und Kontrollrechte**.
- In Nordrhein-Westfalen obliegt die **Aufsicht über den Nichtfinanzsektor** gemäß § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 34
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Kontakt

Geldwäscheprävention

Telefon: 02931 82-2767
Telefax: 02931 82-5191
geldwaeschepraevention@bra.nrw.de

Internet:

www.bra.nrw.de

Weitere Informationen unter: www.bra.nrw.de/1743155
bzw. über den Suchbegriff „Geldwäscheprävention“ auf unserer Internetseite

Herausgeber:

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
Telefax: 02931 82-2520
www.bra.nrw.de
poststelle@bra.nrw.de
Druck: Druckerei der Bezirksregierung Arnsberg



Wissen Sie, mit wem Sie Geschäfte machen? – Schützen Sie sich vor Missbrauch durch Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung!

Geldwäscheprävention –
Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Zweck des Geldwäschegesetzes

Geldwäsche – das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

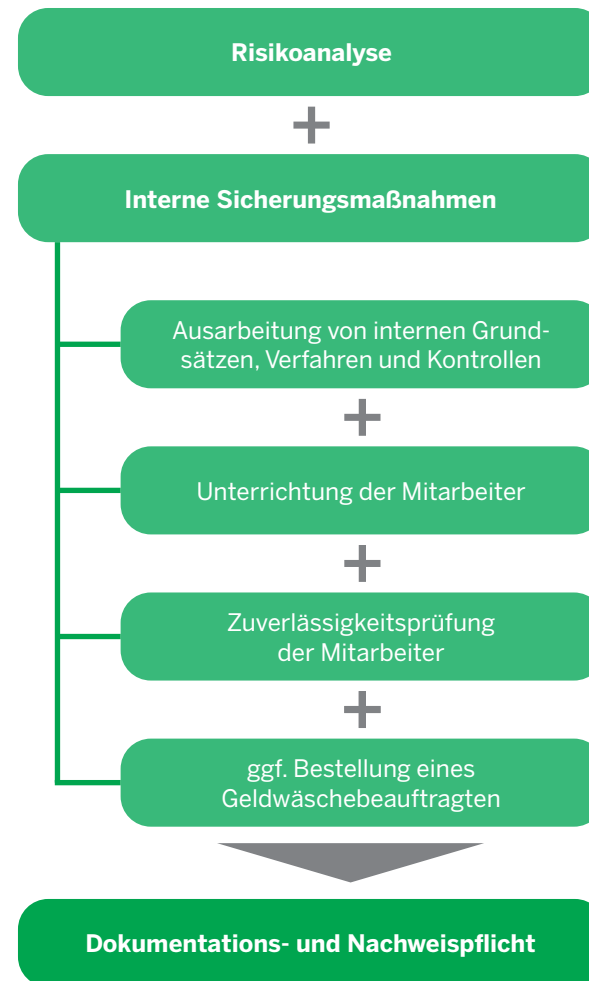
Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG). Es verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt. Hierzu gehören u.a. Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen, Rechtsdienstleister und Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder.

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz lassen sich in drei Sparten aufteilen:

- Risikomanagement
- Sorgfaltspflichten
- Verdachtsmeldungen

Risikomanagement

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen – bei Güterhändlern, soweit sie Bargeschäfte über 10.000 Euro oder mehr tätigen – in ihrem Unternehmen ein wirksames Risikomanagement mit folgenden Komponenten zu installieren:



Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (Güterhändler bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro) haben die Verpflichteten nach dem GwG insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

